



München, 24.02.2012

Auszug aus den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber

Individueller Wohnbereich:

- Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden.
- In einem Raum sollen nicht mehr als vier (maximal sechs) Bewohner untergebracht werden.
- Der Raum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft-, beheiz- und abschließbar sein.
- Zur Grundausstattung eines Raumes gehören:
 - für jeden Bewohner eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung,
 - für jeden Bewohner ein Tischteil mit Sitzgelegenheit,
 - für jeden Bewohner ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil,
 - für jeden Bewohner ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird,
 - falls nicht gemeinschaftlich genutzte Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen: Kochplatte, Spültisch und Möglichkeit zum Aufbewahren von Speisen sowie zur Abfallentsorgung und die notwendigen Reinigungsgeräte.

Sanitäreinrichtungen:

- Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten regelmäßig für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Dabei sind mindestens
 - ein Waschbecken je fünf bis maximal sieben Bewohner,
 - ein Duschplatz je zehn Bewohner,
 - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn weibliche Bewohner,
 - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn männliche Bewohner oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner sowie
 - Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapier (möglich auch pro Person), Toilettenbürste, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) vorzusehen.
- Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
- Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen.
- Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

Gemeinschaftsküchen:

- Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind gemeinschaftliche Küchenräume einzurichten.
- Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:
 - vier Kochstellen für je acht Bewohner sowie unterkunftsabhängig Backröhren (i.d.R. zwei je Gemeinschaftsküche)
 - ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird
 - Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
 - Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
 - u. U. Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln. Für eine kindersichere Aufbewahrung der Reinigungsmittel ist Sorge zu tragen.

Funktionsräume für die Bewohner:

- In den Gemeinschaftsunterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich belüftet sein.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollte zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.

Weiterer Raumbedarf:

- Wenn möglich, sollten Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter oder Reinigungsutensilien vorgehalten werden.
- Beratungsraum
- Büro
- Gemeinschaftsraum